

B e s c h l u s s v o r l a g efür den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Finanzausschuss	05.12.2013	Vorberatung
Kreisausschuss	09.12.2013	Vorberatung
Kreistag	12.12.2013	Entscheidung

Tagesordnungs- Punkt	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Verbundschule Bornheim
-------------------------	--

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss, dem Kreistag folgenden Beschluss vorzuschlagen:

1. Der Kreistag stimmt dem Abschluss der als Anhang beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Kostenbeteiligung des Rhein-Sieg-Kreises an der Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf Sprache der Verbundschule in Bornheim-Uedorf zu.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die gemäß Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) erforderliche Genehmigung der Kommunalaufsicht zu beantragen.

Vorbemerkungen:

Die Bornheimer Verbundschule entstand im Jahr 2000, nachdem an der Vorgängerschule, einer Sonderschule für Lernbehinderte in Bornheim-Uedorf, die Anzahl der Schüler mit dem Förderschwerpunkt Lernen für den Fortbestand dieser Schule nicht mehr ausgereicht hatte. Um trotzdem eine wohnortnahe Beschulung für Schüler/innen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Sprache und mit dem Förderschwerpunkt Lernen sicherzustellen, wurde – unter finanzieller Beteiligung des Rhein-Sieg-Kreises – durch die Stadt Bornheim die Bornheimer Verbundschule errichtet (vgl. Präambel der Vereinbarung). Die Schüler/innen mit dem Förderschwerpunkt Sprache wurden bis zu diesem Zeitpunkt kreisweit an Förderschulen des Rhein-Sieg-Kreis beschult.

Mit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 24./31.01.2000 wurde die Beteiligung des Rhein-Sieg-Kreises an den Kosten für die Verbundschule in Bornheim-Uedorf geregelt. In 2003/2004 wurde aufgrund zunehmender Schülerzahlen ein Erweiterungsbau errichtet. Seither bestanden zwischen den Parteien der Vereinbarung unterschiedliche Auslegungen hinsichtlich der Ermittlung des durch den Rhein-Sieg-Kreis zu leistenden Kostenanteils. Zahlreiche Versuche, die Differenzen auszuräumen, scheiterten in den Folgejahren. Daher erfolgte ab 2005 die Beteiligung des Kreises jeweils in Form von jährlichen Abschlagszahlungen.

Gründe für die lang andauernde vorläufige Regelung waren insbesondere unterschiedliche Auffassungen/Klärungsbedarf bezüglich:

- der der Kostenbeteiligung zu Grunde zu legenden Höhe der Investitionskosten,
- des Abschreibungszeitraums sowie des Zinsfußes für die kalkulatorische Verzinsung,
- der Anrechnung der Schulpauschale.

Erläuterungen:

Gegenstand der als Anhang beigefügten Vereinbarung ist die Kostenbeteiligung des Rhein-Sieg-Kreises an den laufenden Kosten für den Schulbetrieb sowie den Investitionskosten.

Hinsichtlich der bisher strittigen Beteiligung des Rhein-Sieg-Kreises an den Investitionskosten konnte für die Zukunft folgende Einigung herbeigeführt werden:

- die Anschaffungs- und Herstellungskosten werden in Höhe von 4 Millionen Euro als Abschreibungsbasis anerkannt,
- die Nutzungsdauer (Abschreibungszeitraum) beträgt 50 Jahre (ursprünglich 40 Jahre),
- der kalkulatorische Zinsfuß beträgt 5 % (ursprünglich 7 %),
- der auf die Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt "Sprache" entfallende Anteil der Schulpauschale wird kostenmindernd berücksichtigt.

Das mit der Vereinbarung seinerzeit verfolgte Ziel einer angemessenen Kostenbeteiligung des Rhein-Sieg-Kreises ist mit der Anpassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung aus Sicht der Verwaltung erfüllt. Die endgültige Abrechnung der Jahre 2005 bis 2012 soll nach Inkrafttreten der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erfolgen. Für möglicherweise im Rahmen der endgültigen Abrechnung anfallende Nachzahlungen an die Stadt Bornheim wurden Rückstellungen (60 T€) gebildet.

Inwieweit das 9. Schulrechtsänderungsgesetz und die damit verbundene Verordnung über die Mindestgrößen von Förderschulen Einfluss auf den Fortbestand der Bornheimer Verbundschule – Kompetenzzentrum für sonderpädagogische Förderung – haben wird, bleibt abzuwarten. Je nach der weiteren Entwicklung kann eine Anpassung oder eine Aufhebung der Vereinbarung erforderlich werden.

Der Ausschuss für Schule und Bildungskordinierung wird in seiner Sitzung am 10.12.2013 über die Anpassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen informiert.

Das im Anhang fehlende Datum des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes wird nach der Veröffentlichung des Gesetzes ergänzt.

Zur Sitzung des Finanzausschusses am 05.12.2013.

Im Auftrag

(Wagner)

Anhang:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Verbundschule Bornheim